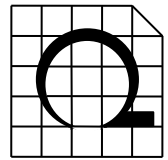


Allgemeinverständliche Zusammenfassung



ABGRABUNG VARBROOK, ERWEITERUNG

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG GEM. § 16 ABS. 1 SATZ 7 UVPG

1. ANLASS

Die Firma Werner Bohnen Kieswerke eGbR aus Niederkrüchten plant im Kreis Viersen, Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65 und 77 auf ihrem Abgrabungsstandort Varbrook die Erweiterung ihrer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm. Im Rahmen des Vorhabens soll die bestehende Trockenabgrabung "Varbrooker Heide" in östliche und südliche Richtung erweitert werden.

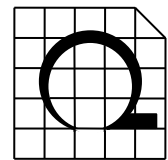
Die Abgrabung "Varbrooker Heide" liegt nordwestlich der jetzt geplanten Erweiterung und befindet sich in Betrieb. Der Restabbau ist unter Beachtung der aktuellen Genehmigung bis Ende des Jahres 2025 zu beenden. Die Rekultivierung in Tieflage ist bis Ende 2026 abzuschließen¹. Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung ist es deshalb zwingend erforderlich, den Abbau auf den Erweiterungsflächen fortzusetzen.

Die Abgrabung "Varbrooker Feld" liegt südwestlich der jetzt geplanten Erweiterung und wurde bereits vollständig ausgeküst. Derzeit erfolgt die Verfüllung der Abgrabung mit Bodenmaterial. Der direkte Übergang zu der geplanten Erweiterung wird freigehalten und erst verfüllt, sobald die Rohstoffe im Rahmen der Erweiterung an dieser Stelle gewonnen wurden. Am nördlichen Rand der Abgrabung "Varbrooker Feld" befindet sich das Betriebsgelände, auf dem derzeit auch eine Kieswäsche betrieben wird.

Das Teilstück des Flurwegs Flurstück 258, welches die geplante Erweiterung in Richtung West-Ost durchquert, wird ebenfalls abgebaut. Ein Teilstück des Flurwegs wurde bereits im Zusammenhang mit der bestehenden Abgrabungstätigkeit abgebaut. Es wurde bereits eine Umleitung für landwirtschaftliche Verkehre über benachbarte Flurwege eingerichtet, welche weiterhin genutzt werden kann.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung sind auch Flächen im Bereich der genehmigten Abgrabungen betroffen. Die unmittelbar an die Erweiterung angrenzenden Randflächen und Böschungen der Abgrabungen "Varbrooker Heide" und "Varbrooker Feld" werden im Zusammenhang mit der Erweiterung abgebaut. Die bereits vorhandene Zufahrt zur Abgrabung "Varbrooker Heide" soll weiterhin zur Erschließung genutzt werden.

¹ Kreis Viersen: Genehmigung zur Abgrabung und Rekultivierung der Grundstücke 138, 143 bis 146, 258 tlw., 270 und 462 in der Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 65 und Flur 77 vom 24.10.2017



2. VORHABEN

Die Rohstofflagerstätte befindet sich in einer landwirtschaftlich genutzten Flur südlich von Niederkrüchten und westlich von Varbrook. Westlich des Betriebsstandorts verläuft die B 221. Die Flächengröße der geplanten Erweiterung beträgt etwa 15,84 ha. Die Erweiterungsflächen werden heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Teilflächen werden von einem Flurweg eingenommen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Flurstücke der genehmigten Abgrabungen und der geplanten Erweiterung dar. Die Flächengröße des teilweise betroffenen Flurstücks (Flurweg) wurde aus der digitalen Plandarstellung (CAD) ermittelt.

Tabelle 1 Übersicht Flurstücke und Flächen

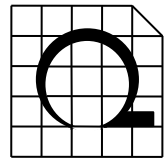
Fläche	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Varbrooker Feld	Viersen	Nieder- krüchten	Nieder- krüchten	77	9, 180, 181, 215, 256, 266	ca. 12,83 ha
Varbrooker Heide				65	138, 143, 144, 145, 146, 270, 462	ca. 12,2 ha
				77	258 tlw.	
Abgrabung Varbrook, Erweiterung				65	136, 137	ca. 15,84 ha
				77	11, 12, 169, 170, 216, 258 tlw.	

Der Untersuchungsraum liegt südlich von Niederkrüchten und westlich von Varbrook, einem Ortsteil der Gemeinde Niederkrüchten.

Durch den Untersuchungsraum verläuft die Grenze zwischen den Naturräumen "Schwalmebene" und dem "Birgelen-Elmpter-Heidewald". Während der Landschaftsraum der Schwalmebene deutlich von landwirtschaftlichen Nutzungen dominiert ist und zahlreiche Siedlungen aufweist, präsentiert sich der Landschaftsraum des Birgelen-Elmpter-Heidewalds vorrangig als bewaldetes Gebiet ohne nennenswerte Siedlungen. Beide Landschaftsräume stellen relativ ebene Flächen mit nur sanft welligen Strukturen dar.

Entsprechend dieser Gliederung ist der nördliche Untersuchungsraum landwirtschaftlich geprägt. Aufgrund der guten Bodenverhältnisse herrschen Ackernutzungen vor. Der südliche Bereich wird von Forstflächen unterschiedlicher Ausprägung eingenommen. Die Erweiterung umfasst ausschließlich Ackerland und Teile eines Flurwegs.

Im Osten des Untersuchungsraums liegt Varbrook. Am westlichen Ortsrand von Varbrook fließt der Silverbach.



Westlich der bestehenden Abbau- und Verfüllflächen verläuft die Bundesstraße B 221 "Aachener Straße". Die B 221 stellt eine Trennwirkung zu den westlich gelegenen Waldflächen her.

Das Gelände in der Erweiterungsfläche fällt von Südwesten nach Nordosten von etwa 72 mNHN auf etwa 63 mNHN ab.

3. ROHSTOFFGEWINNUNG

3.1 Abbaumenge und Zeitablauf

Die Erweiterung wird zur weiteren Differenzierung in eine nördliche Teilfläche und in eine südliche Teilfläche untergliedert. Die Abgrabung ermöglicht die Gewinnung von ca. 940.000 m³ Kies, Sand und Lehm. Bei einer Fördermenge von 55.000 m³ pro Jahr wird der Materialabbau einen Zeitraum von ca. 17 Jahren beanspruchen. Schwankungen des Markts können dazu führen, dass die Laufzeit kürzer oder länger sein wird. Während der Abgrabung, dieser sukzessive folgend, erfolgt eine Verfüllung auf Ursprungsniveau mit geeignetem Bodenaushub. Die Verfüllung wird 3 weitere Jahre in Anspruch nehmen. Die für die Erschließung nötigen Flächen werden zuletzt verfüllt und rekultiviert.

Der Zeitrahmen für das Abbau- und Verfüllvorgehen beträgt insgesamt 20 Jahre.

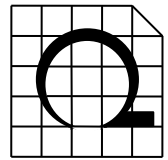
3.2 Erschließung und Betriebsanlagen

Über die westlich gelegene B 221 ist das Vorhaben bereits heute hervorragend an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden. Über die B 221 kann nach ca. 3 km die Autobahn A 52 in nördlicher Richtung erreicht werden.

Die Erstellung eines zusätzlichen Erschließungswegs ist nicht notwendig. Der Anschluss an das Verkehrsnetz erfolgt ohne Ortsdurchfahrten.

Die vorhandenen Aufbereitungsanlagen werden weiter genutzt. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgt zunächst in der Kieswäsche auf dem bestehenden Betriebsgelände. Sobald ausreichend Platz zur Verfügung steht, sollen die Aufbereitungsanlagen in östliche Richtung verlagert werden. Die Verlagerung ist erforderlich, da die Abgrabung "Varbrooker Feld" (heutiger Standort der Kieswäsche) vollständig verfüllt werden soll. Die Verlagerung der Aufbereitungsanlagen ist nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags.

Der Transport des Materials von der Abbauwand bis zur Aufgabestelle der Kieswäsche erfolgt mittels Radlader auf temporären Baustraßen oder mittels einer Bandanlage. Das aufbereitete Material wird im Bereich der Kieswäsche auf Halde gelagert und von dort aus verladen.



3.3 Abbau und Verfüllung

Mit dem Abbau soll auf der nördlichen Teilfläche der Erweiterung begonnen werden. Der Abbau erfolgt in 9 Abschnitten, wobei die Hauptabbaurichtung von Westen in Richtung Osten verläuft. Nach dem Abbau der nördlichen Teilfläche (Abschnitte 1 und 2) erfolgt der Abbau auf der südlichen Teilfläche (Abschnitte 3 bis 6). Der Flurweg Flst. 258 bleibt in seiner jetzigen Form bis zum Abbau auf der südlichen Teilfläche erhalten.

Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Hydraulikbagger oder Radlader. Der Abtransport des gewonnenen Materials erfolgt mit LKW's. Mit der Abbausohle wird ein ausreichend großer Abstand zum Grundwasser eingehalten. Im Rahmen des Vorhabens wird kein Grundwasser freigelegt.

Im Anschluss an den Abbau erfolgt sukzessive dem Abbau folgend eine Anfüllung der Sohle mit geeignetem Bodenaushub. Die Verfüllung der einzelnen Abschnitte erfolgt sukzessive dem Abbau folgend, bis auf die Ursprungshöhe. Ziel ist es, dass die Verfüllung dem Abbau unmittelbar folgt und schnellstmöglich fertiggestellt wird. Es verbleibt immer ein ausreichend breiter Bereich zur Erschließung. Die Flächen zur Erschließung werden zuletzt verfüllt.

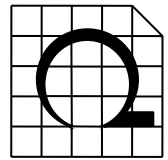
Der anstehende Oberboden sowie der darunter liegende Abraum werden getrennt gewonnen, fachgerecht zwischengelagert und im Rahmen der Rekultivierung wieder verwendet.

4. WIEDERHERSTELLUNG

Auf den Flächen der Erweiterung wird im Rahmen der Rekultivierung die notwendige landschaftsökologische Kompensation erbracht. Das Teilstück des Flurwegs Flst. 258 wird nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt. Die Restfläche der Erweiterung soll nach Abschluss der Abgrabung und Verfüllung wieder überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Als landschaftsökologische Kompensation ist eine große Gehölzpflanzung vorgesehen, die sich an die vorhandene Vegetationsstruktur, das südlich gelegene Forstgebiet, anschließt. Den Gehölzen sind breite Krautsäume vorgelagert. Am östlichen Rand werden bereits zu Beginn der Abgrabung Bepflanzungen angelegt, um die Abgrabung in Richtung der Ortschaft Varbrook abzuschirmen.

Ziel ist es, die Biotopvernetzung weiter zu stärken, indem die Strukturvielfalt in der Landschaft durch landschaftstypische Gehölze weiter erhöht wird. Das Landschaftsbild soll durch die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen eine Verbesserung erfahren.



5. BESCHREIBUNG DER GEGENWÄRTIGEN UMWELTSITUATION

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Weder im Untersuchungsraum noch im Umkreis von 1,5 km sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zusätzlich auf einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die Erweiterung liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

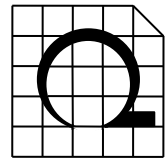
Im Süden und Westen des Untersuchungsraums liegt das Landschaftsschutzgebiet "L15 Meinweg". Die Erweiterungsfläche liegt in Benachbarung zu dem Landschaftsschutzgebiet. Im Nordosten ragt das Landschaftsschutzgebiet "L14 Schwalmthal" in den Untersuchungsraum hinein. Die Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der Schutzgegenstände und zu keiner Beeinträchtigung der Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach §§ 7, 41 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind am Abgrabungsstandort nicht vorhanden.

Im Untersuchungsraum liegen an der B 221 zwei Elemente des Kompensationsflächenkatasters, eine Gehölzpflanzung und eine Wiese. Die Kompensationsflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

6. BESCHREIBUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen des UVP-Berichts werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Bevölkerung untersucht. Ermittelt und beschrieben werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens.

6.1 Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

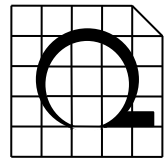
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Im Osten des Untersuchungsraums liegt die Ortschaft Varbrook. Die Wohnbebauung von Varbrook liegt in einer Entfernung von etwa 200 m zu den geplanten Abbauflächen.

Jenseits der B 221 liegt im äußersten Nordwesten des Untersuchungsraums ein landwirtschaftlich genutzter Hof und im äußersten Südwesten ein Tierheim. Die Entfernung zur Erweiterung beträgt jeweils mehr als 500 m.

Am Abgrabungsstandort befinden sich keine Einrichtungen zur Erholungsnutzung. Auch im Untersuchungsraum befinden sich weder Wanderwege noch Radwege. Im Süden des Untersuchungsraums liegt ein Campingplatz.

Über die westlich gelegene Bundesstraße B 221 ist der Gesamtstandort hervorragend an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden. Über die B 221 kann nach ca. 3 km die Autobahn A 52 in nördlicher Richtung erreicht werden. Die Erschließung und der Anschluss an das regionale und überregionale Verkehrsnetz erfolgt ohne Ortsdurchfahrten.



Die möglichen Auswirkungen von Abgrabungen betreffen vor allem Lärm- und Staubentwicklung sowie die Veränderung der Realnutzung. Damit verbunden ist eine Veränderung des Landschaftsbilds und der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen. Dies kann zu Veränderungen im Wohnumfeld führen und die Erholungseignung der Landschaft verändern.

Im Rahmen der Planung wurde eine Lärmprognose² erstellt. Die Lärmprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Grenzwerte für Lärmimmissionen an den Immissionsorten in der Ortschaft Varbrook eingehalten werden können. Am östlichen Rand der nördlichen Teilfläche ist ein 3 m hoher Wall zu errichten, welcher die Funktion eines Lärmschutzwalls übernimmt. Der Wall ist mit Beginn des Vorhabens anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Materialabbau und Verfüllung erfolgen überwiegend in Tieflage, Transport und die Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgen im erdfeuchten Zustand, so dass Staubemissionen weitestgehend vermieden werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Staubemissionen auf die aktiven Betriebsflächen und auf das direkte Umfeld der Abgrabung beschränken. Fahrwege innerhalb der Abgrabung können bei Bedarf befeuchtet werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Erweiterung stehen als solche für die Zeitdauer der Abgrabung und Verfüllung nicht mehr zur Verfügung.

Im Rahmen der Rekultivierung werden landwirtschaftliche Flächen wieder hergestellt und können nach Abschluss der Rekultivierung auch wieder genutzt werden. Zusätzlich erfolgt durch Anpflanzungen eine optische Aufwertung.

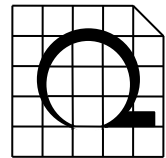
6.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Für die Erweiterung wird eine intensiv genutzte Ackerfläche und Teile eines Flurwegs beansprucht. Als Biotoptyp sind diese von geringer Wertigkeit. Sie bieten jedoch Lebensraum für Vögel der offenen Kulturlandschaft. Die planungsrelevante Vogelart Feldlerche nutzt die Fläche und ihr Umfeld als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Da die Erweiterung aus den vorhandenen Abgrabungsflächen weitergeführt wird, sind auch randliche vorhandene Abbauböschungen betroffen. Diese bieten einen Lebensraum für die typischen Vögel der halboffenen Kulturlandschaft und der aktiven Abgrabungen, dies sind Bewohner lockerer Strauchhecken (Bluthänfling und Schwarzkehlchen), Gehölz-/Gebäudebrüter (Feldsperling) sowie Pionierarten (Uferschwalbe und Uhu).

² Schall- und Wärmemessstelle Aachen GmbH: Schalltechnisches Gutachten SI - 25/001/01, Antrag auf Abgrabungserweiterung der Werner Bohnen Kieswerke eGbR, Aachen, Mai 2025



Die oben genannten planungsrelevanten Vögel nutzen die Flächen des Vorhabens als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für den Materialabbau werden die Ackerflächen nach und nach beansprucht, ebenso werden die bereits abgebauten Teilabschnitte sukzessive verfüllt und rekultiviert. Während der Betriebsdauer liegen sowohl Ackerflächen als auch wertvolle offene Pionierstandorte sowie Rekultivierungsflächen vor.

Eine Schädigung aller betroffenen Vogelarten wird durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden. Damit die ökologische Funktion der Lebensräume auch während der Betriebsphase weiterhin erfüllt bleibt, müssen Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für Feldlerche, Feldsperling, Uferschwalbe und Uhu getroffen werden. Maßnahmenflächen für die Feldlerche können sowohl innerhalb der Erweiterungsfläche als auch im umgebenden Landschaftsraum erstellt werden.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fauna im umgebenden Landschaftsraum führt.

Die landschaftsökologische Kompensation wird vollumfänglich auf den Flächen der Erweiterung erbracht. Durch die Anlage von Biotopkomplexen wird die Biotopvernetzung gestärkt, im Rahmen der Rekultivierung wird im Süden die Waldfläche des Forstgebiets Meinweg vergrößert und im Osten in Richtung des Ortsrands von Varbrook zusätzlich durch lineare Gehölze ergänzt werden. Die Gehölze mit vorgelagerten Krautsäumen bilden Biotopkomplexe, die verschiedene Lebensräume für Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten, Säugetiere und Kleinstlebewesen bieten. Von den geplanten Maßnahmen geht auch eine positive Wirkung auf die umliegenden Landwirtschaftsflächen aus, so dass diese als Lebensraum wesentlich besser genutzt werden können als bisher.

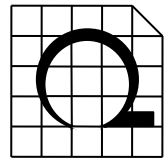
Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu einer relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Nicht ausgleichbare Biotoptypen oder Forstflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.3 Fläche

Die typische Charakteristik der Abgrabungs- und Verfülltätigkeit ist die begrenzte Zeitdauer, die nur sukzessive Inanspruchnahme der betroffenen Fläche sowie die Wiederherstellung aller vorübergehend durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen.

Ein besonderer Vorteil des Standorts liegt in der Erschließung, so dass hierfür kein zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht.

Die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen sowie die Zeitdauer der Reifung des wieder aufgetragenen Bodens werden im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Nach Beendigung des



Vorhabens verbleiben in Bezug auf den Flächenverbrauch keinerlei nachteilige Auswirkungen.

6.4 Boden

Im Vordergrund steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Bei den im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich um Braunerden. Die Bodenqualität ist mittel.

Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden in der Erweiterung zunächst vollständig entfernt. Die heutigen natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum, Teil des Naturhaushalts, Medium im Rahmen der Stoffkreisläufe, Klimaschutz) gehen zunächst verloren. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die heutige landwirtschaftliche Nutzung zu einer Belastung der Böden führt.

Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen, falls notwendig wird er fachgerecht zwischengelagert. Der Abraum wird separat abgedeckt und teilweise für die Rekultivierung verwendet, teilweise anderweitig verwertet.

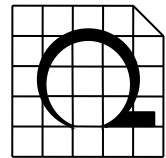
Die Umlagerung des Bodens stellt -unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien- eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist als gering zu beurteilen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werden vollständig ausgeglichen.

Innerhalb von Ausgleichsflächen können auf dem wieder aufgetragenen Boden strukturreiche Biotope mit der Lebensraumfunktion "Biotopentwicklung" angelegt werden, auf denen eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden kann. Die restlichen Flächen werden wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand voraussichtlich nicht betroffen.

Indirekte Auswirkungen auf die Böden in der Umgebung sind nicht zu erwarten.

Altlasten sind auf der Vorhabensfläche nicht bekannt.



6.5 Wasser

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushalts.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen, es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten. Die Verfüllung erfolgt mit sauberem Bodenmaterial. Im Untersuchungsraum sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden.

Durch die Änderung der Flächennutzung werden landwirtschaftliche Nitratbelastungen im Grundwasser reduziert. Im Rahmen des Materialabbaus und der Verfüllung werden Maßnahmen getroffen, die relevante Auswirkungen auf das Grundwasser ausschließen.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Aufgrund der großen Entfernung zum Abgrabungsstandort und des stark durchlässigen Untergrunds wird auch die mit dem Vorhaben einhergehende zeitweilige Veränderung des Einzugsgebiets zu keiner relevanten Beeinflussung von Oberflächengewässern führen.

Es ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern zu besorgen, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind überhaupt nicht betroffen.

6.6 Luft und Klima

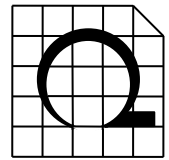
Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Aus klimatischer Sicht gehen durch das Vorhaben vorübergehend kaltluftproduzierende, landwirtschaftliche Flächen verloren. Die sukzessive Entfernung der ohnehin geringmächtigen Vegetationsschicht wird zwar örtlich begrenzte Auswirkungen auf das Kleinklima verursachen, jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das Lokalklima innerhalb des Untersuchungsraums bewirken.

Für Immissionen von Luftschadstoffen sind die erforderlichen Grenzwerte einzuhalten.

Entstehende Staubemissionen durch Abbautätigkeit, Behandlung und Transport der Kiesmengen und des Abraums sind, ebenso wie an den Hängen und Steilwänden entstehende kleine Windwirbel, geringfügig und bleiben auf die Abbaufäche selbst beschränkt.

Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabungsflächen ist die Herstellung von Gehölzflächen vorgesehen, dadurch wird das Lokalklima verbessert.



Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber möglichen Auswirkungen des Klimawandels.

6.7 Landschaft

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Das Landschaftsbild am Abgrabungsstandort ist bereits anthropogen geprägt und durch die bestehenden Nutzungen vorbelastet. Durch die Bundesstraße findet eine Zerschneidung und Verlärmung des Landschaftsraums statt. Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung nördlich des Abgrabungsstandorts führte zur Entstehung einer strukturarmen Landschaft.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft entstehen durch die temporäre Veränderung des Reliefs und die temporäre Nutzungsänderung. Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbilds ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, denn die Abgrabung soll sukzessive wieder auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt werden.

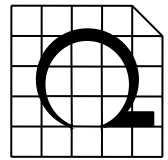
Der Abbau selbst findet überwiegend in Tieflage statt. Die Randflächen der Abgrabung sollen zur Zwischenlagerung von Oberboden genutzt werden. Sie werden im Rahmen des Betriebs mit einer geeigneten Blümmischung angesät und ggf. angepflanzt. Es ist davon auszugehen, dass die Abgrabung selbst aus unmittelbarer Nähe kaum sichtbar sein wird.

Im Zuge der Rekultivierung der Erweiterung werden auf Teilflächen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzflächen angelegt. Diese Elemente sind geeignet, die südlichen Waldflächen zu vergrößern und die im Norden ansonsten strukturarme Agrarlandschaft zu beleben durch Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbilds. Durch frühzeitige Anlage von Gehölzen in den Randbereichen kann das Vorhaben in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

6.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vordergrund steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



6.9 Alternativen

Im Hinblick auf die Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte und die Nutzung vorhandener infrastruktureller Einrichtungen ist die Abgrabung alternativlos.

Insgesamt wird durch das Vorhaben die Umweltqualität im Bereich der Erweiterung und in ihrem Umfeld nicht beeinträchtigt.

Eschweiler, Mai 2025